

Freispruch für den Schützen

Prozess um Schießerei an der Akademiestraße

Hanau (hjk/upn). Mit einem überraschenden Freispruch für den Angeklagten endete der Prozess vor dem Landgericht um die Schießerei an der Hanauer Akademiestraße im August dieses Jahres – der HA berichtete. Das Gericht unter Vorsitz von Richter Dr. Peter Graßmück wertete die Tat weder als versuchten Totschlag noch als gefährliche Körperverletzung, sondern billigte dem Angeklagten zu, in Notwehr gehandelt zu haben. Damit entschied sich die Schwurgerichtskammer gegen den Antrag des Staatsanwaltes, der eine Haftstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten beantragt hatte.

Staatsanwalt Wolfgang Popp ging in seinem Plädoyer auf die Kernfrage dieses Prozesses ein: War es versuchter Totschlag oder möglicherweise Notwehr? Er verwies darauf, dass der Angeklagte Y. nicht habe wissen können, ob das Opfer überhaupt an diesem Tag an diesen Ort erscheinen würde. Natürlich habe Y. das Recht, sich gegen Beleidigungen und Ehrverletzungen zur Wehr zu setzen, ob man dazu allerdings eine scharfe Waffe benötigt, werfe die Frage der Verhältnismäßigkeit auf.

Nach dem Schuss in den Unterleib des Opfers sei es großes Glück gewesen, dass der Geschädigte überlebt habe. Allerdings hätte der Angeklagte eine mögliche Tötungsabsicht noch vollenden können, so die staatsanwaltliche Argumentation. Deshalb rückte der Staatsanwalt von der Anklage des versuchten Totschlags ab und beantragte wegen gefährlicher Körperverletzung eine Haftstrafe von zwei Jahren und

sechs Monaten. Sehr emotional dann das Plädoyer des Verteidigers Gordian Hablitzel, der darauf verwies, dass sein Mandant nicht nur übelst beleidigt, sondern die ganze Familie von dem Geschädigten, der als gewalttätig bekannt sei, mit dem Leben bedroht worden sei. Der Angeklagte hätte immer wieder das Opfer aufgefordert: „Geh weg, lass meine Familie in Ruhe.“ Bei einer Tötungsabsicht hätte sein Mandant die Möglichkeit gehabt, den Geschädigten aus nächster Nähe mit gezielten Schüssen zu treffen. Da das Opfer aber auf den Angeklagten zugegangen sei und gesagt habe: „Ich mach' dich fertig“, liege hier klare Notwehr vor. Wenn es zu einer Verurteilung käme, dann auch nicht wegen gefährlicher Körperverletzung, sondern nur wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz. Der Verteidiger plädierte deshalb auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung.

Das Gericht entschied dann nach gründlicher Beratung überraschend auf Freispruch für den Angeklagten. Er hätte in Notwehr gehandelt, nachdem der Geschädigte ihm zugerufen hatte „Ich bring dich um“. Auch die körperliche Überlegenheit und das äußerst provokative Verhalten wertete das Gericht pro Notwehr.

Bleibe noch die Frage des illegalen Waffenbesitzes. Hier war das Gericht der Auffassung, dass jedes Mittel recht sei, um einen Angriff in Notwehr abzuwehren. Der Angeklagte, so die Ansicht des Gerichts, durfte sich deshalb mit der Schusswaffe wehren. Er wollte das Opfer nicht töten, sondern ihn nur vertreiben, kam Dr. Peter Graßmück zum Schluss.